

17.03.22

Fz - V

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ (Bundeswehrsondervermögensgesetz - BwSVermG)

A. Problem und Ziel

Die im Weißbuch 2016 der Bundesregierung definierten sicherheitspolitischen Ziele, Interessen und Prioritäten Deutschlands werden durch die aktuellen Herausforderungen bestätigt. Die Übernahme von mehr Verantwortung im internationalen Rahmen, die Deutschlands wirtschaftliches und politisches Gewicht angemessen widerspiegelt sowie die Ausrichtung auf die Landes- und Bündnisverteidigung sind leitende Prinzipien angesichts der aktuellen Herausforderungen. Hierfür benötigt die Bundeswehr breit und modernes sowie innovatorientiertes Fähigkeitsspektrum. Dies erfordert – ressortübergreifend – insbesondere die Finanzierung hochkomplexer und/oder multinational zu realisierender Großvorhaben mit großen Finanzvolumina. Die Ausgaben des Sondervermögens müssen auf das NATO-Ziel für die Verteidigungsausgaben der Mitgliedstaaten anzurechnen sein.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz wird ein Sondervermögen des Bundes zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit errichtet. Das Sondervermögen dient zur gesicherten Finanzierung der im Wirtschaftsplan enthaltenen Vorhaben. Das Sondervermögen wird gem. Art. 87a Abs. 1a des Grundgesetzes mit einer eigenen Kreditermächtigung ausgestattet.

C. Alternativen

Das Sondervermögen ist erforderlich, um insbesondere Fähigkeitslücken der Bundeswehr zu schließen und zukünftig zu vermeiden sowie Bündnisverpflichtungen zu erfüllen. Eine Veranschlagung der Ausgaben im Bundeshaushalt ist wegen der klaren Abgrenzung der Vorhaben und des mehrjährigen Umsetzungszeitraums nicht sinnvoll. Durch das Sondervermögen werden eine zweckgebundene, klar abgegrenzte und transparente Verwendung der Einnahmen und Ausgaben sowie eine überjährige Verfügbarkeit der Mittel ermöglicht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bundeshaushalt entsteht für die Dauer des Bestehens des Sondervermögens kein Aufwand. Das Sondervermögen verfügt über eine Kreditermächtigung von bis zu 100 Milliarden Euro. Nach Auflösung des Sondervermögens in die Bundesschuld integrierte Schul-

Fristablauf: 28.04.22

den führen ab diesem Zeitpunkt zu zusätzlichen Zinsausgaben im Bundeshaushalt.
Für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Bildung des Sondervermögens wird der Verwaltungsaufwand beim Bund nur geringfügig erhöht. Die Bewirtschaftung erfolgt innerhalb der für die Bewirtschaftung des Bundeshaushalts bereits bestehenden Organisationsstrukturen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie auf die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

17.03.22

Fz - V

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ (Bundeswehrsondervermögensgesetz - BwSVermG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 17. März 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“
(Bundeswehrsondervermögensgesetz – BwSVermG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines "Sondervermögens Bundeswehr"

(Bundeswehrsondervermögensgesetz – BwSVermG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

Es wird ein Sondervermögen des Bundes mit der Bezeichnung „Sondervermögen Bundeswehr“ errichtet.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

Die Mittel des Sondervermögens sind an den Zweck Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit gebunden und sollen der Finanzierung bedeutsamer Ausrüstungsvorhaben, insbesondere komplexer überjähriger Maßnahmen, dienen.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist der Sitz der Bundesregierung.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen. Es kann sich dabei anderer Bundesbehörden oder Dritter bedienen.

(3) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen. Der Bund haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens. Das Sondervermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

§ 4

Kreditermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Sondervermögens Kredite bis zur Höhe von 100 Milliarden Euro aufzunehmen. Die Kosten der Kreditaufnahme sind vom Sondervermögen zu tragen.

- (2) Für Anschlussfinanzierungen wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 die Beträge aus getilgten Krediten wieder zu.
- (3) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

§ 5

Wirtschaftsplan, Haushaltsrecht, Mittelverwendung

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 ergibt sich aus der Anlage. Ab dem Wirtschaftsjahr 2023 wird der Wirtschaftsplan dem Haushaltsgesetz als Anlage beigelegt. Er wird ab dem Jahr 2023 zusammen mit dem Haushaltsgesetz festgestellt.
- (2) Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die im Wirtschaftsplan für die im Einzelnen benannten Vorhaben zu Verfügung gestellt werden, können nicht für andere dort benannte Vorhaben verwendet werden. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu den Vorhaben sind jeweils in einzelnen Titeln zu veranschlagen. Die Ausgaben sind übertragbar und bleiben für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus verfügbar. § 45 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung ist nicht anwendbar.
- (3) Ein Vertrag zu einer Maßnahme gem. § 2, die ein Finanzvolumen von 25 Millionen Euro überschreitet, ist vor Abschluss dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags zur Billigung vorzulegen.

§ 6

Jahresrechnung

Das Bundesministerium der Finanzen legt jährlich zum Stichtag 31. Dezember Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden des Sondervermögens. Die Rechnungen sind als Übersichten der Haushaltsrechnung des Bundes beizufügen.

§ 7

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt der Bund.

§ 8

Auflösung, Tilgungsplan

- (1) Das Sondervermögen gilt am 31. Dezember des Jahres als aufgelöst, in dem der Kreditrahmen nach § 4 vollständig ausgeschöpft wurde. Verbleibendes Vermögen fällt dem Bund zu. Verbleibende Schulden des Sondervermögens werden in die allgemeine Bundesschuld integriert.

(2) Nach vollständiger Inanspruchnahme der Kreditermächtigung im Sondervermögen sind die vom Sondervermögen aufgenommenen Kredite innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen. Die Modalitäten der Rückführung werden spätestens im Jahr nach der vollständigen Inanspruchnahme der Kreditermächtigung gesetzlich geregelt.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1

Wirtschaftsplan des Sondervermögens Bundeswehr

[Wird zu einem späteren Zeitraum erstellt.]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die im Weißbuch 2016 der Bundesregierung definierten sicherheitspolitischen Ziele, Interessen und Prioritäten Deutschlands werden durch die aktuellen Herausforderungen bestätigt. Die Übernahme von mehr Verantwortung im internationalen Rahmen, die Deutschlands wirtschaftliches und politisches Gewicht angemessen widerspiegelt sowie die Ausrichtung auf die Landes- und Bündnisverteidigung sind leitende Prinzipien angesichts der aktuellen Herausforderungen. Hierfür benötigt die Bundeswehr ein breites und modernes sowie innovationsorientiertes Fähigkeitsspektrum. Dies erfordert -ressortübergreifend- insbesondere die Finanzierung hochkomplexer und/oder multinational zu realisierender Großvorhaben mit großen Finanzvolumina. Die Ausgaben des Sondervermögens müssen auf das NATO-Ziel für die Verteidigungsausgaben der Mitgliedstaaten anzurechnen sein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz regelt die Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung insbesondere komplexer überjähriger Maßnahmen zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit und zur Ertüchtigung der Bundeswehr. Das Gesetz soll für diese Vorhaben eine hinreichende Planungs- und Finanzierungssicherheit gewährleisten.

III. Alternativen

Keine. Eine Veranschlagung hoher zusätzlicher Ausgaben im Bundeshaushalt ist ohne eine zusätzliche Kreditermächtigung nicht möglich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Mit dem Gesetz macht der Bund von seiner Kompetenz aus Artikel 87a Absatz 1a und Artikel 110 Absatz 1 des Grundgesetzes Gebrauch.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Demografische Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den demografischen Wandel.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bundeshaushalt entsteht kein Aufwand. Das Sondervermögen speist sich aus einer Kreditermächtigung von bis zu 100 Milliarden Euro.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen für Länder und Kommunen nicht.

5. Erfüllungsaufwand

5.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

5.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Es werden insbesondere keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

5.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Bildung des Sondervermögens wird der Verwaltungsaufwand beim Bund nur geringfügig erhöht. Die Bewirtschaftung seiner Mittel erfolgt innerhalb der für die Bewirtschaftung des Bundeshaushalts bereits bestehenden Organisationsstrukturen.

6. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Sondervermögen wird am 31. Dezember des Jahres, in dem seine Mittel nach § 4 verausgabt sind, aufgelöst.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Errichtung des Sondervermögens)

Die Vorschrift regelt die Errichtung des „Sondervermögens Bundeswehr“.

Zu § 2 (Zweck des Sondervermögens)

Die Vorschrift enthält die Zweckbestimmung des Fonds. Die Mittel des Sondervermögens sollen der Finanzierung von bedeutsamen Maßnahmen zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit und Ertüchtigung der Streitkräftedienen. Dies beinhaltet die Kosten der Kreditaufnahme (§ 4).

Die Vorhaben umfassen auch Maßnahmen zur Stärkung im Cyber- und Informationsraum sowie zur Ausstattung und Ertüchtigung der Sicherheitskräfte von Partnern. Die Ausgaben des Sondervermögens müssen auf das NATO-Ziel für die Verteidigungsausgaben der Mitgliedstaaten anzurechnen sein.

Zu § 3 (Stellung im Rechtsverkehr)

Die Vorschrift regelt entsprechend der Praxis bei anderen Sondervermögen die rechtliche Stellung des Sondervermögens im Rechtsverkehr. Die Verwaltung erfolgt durch das Bundesministerium der Finanzen. Unter Beachtung seiner Gesamtverantwortung kann dieses sich bei seiner Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 Satz 5 auch anderer Bundesbehörden oder Dritter bedienen. Dies gilt umfassend für das Bundesministerium der Verteidigung.

Zu § 4 (Kreditermächtigung)

Diese Vorschrift stellt die Einnahmequelle des Sondervermögens dar. Absatz 2 stellt die Refinanzierung fällig werdender Kredite sicher. Absatz 3 regelt, dass bei einer Finanzierung des Sondervermögens über Unverzinsliche Schatzanweisungen die Zinsen wie beim Bundeshaushalt nachträglich abgerechnet werden.

Zu § 5 (Wirtschaftsplan, Haushaltsrecht, Mittelverwendung)

Zu Absatz 1

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens sind in einen jährlichen Wirtschaftsplan einzustellen, der durch die Bundesregierung aufzustellen ist und von den parlamentarischen Gremien bewilligt wird. Für das Sondervermögen gilt in Übereinstimmung mit den allgemeinen Regeln grundsätzlich das Haushaltsrecht des Bundes. Dieses gilt auch für das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes.

Zu Absatz 2

Die zu finanzierenden Vorhaben müssen sich aus den jeweiligen Wirtschaftsplänen ergeben. Durch die ausdrückliche Aufzählung der zu finanzierenden Vorhaben bei gleichzeitiger Übertragbarkeit der Mittel (Überjährigkeit) soll die vollständige Finanzierung der einzelnen Vorhaben gesichert werden.

Zu Absatz 3

Bei Vorhaben, die ein Finanzvolumen von 25 Millionen Euro überschreiten, wird der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags vor dem Vertragsschluss über die Vorhaben beteiligt.

Zu § 6 (Jahresrechnung)

Die Vorschrift gewährleistet in Parallelität zum Wirtschaftsplan eine den Grundsätzen der Transparenz entsprechende Rechnungslegung über die Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und Schulden des Sondervermögens.

Zu § 7 (Verwaltungskosten)

Die Verwaltungskosten des Sondervermögens trägt der Bund.

Zu § 8 (Auflösung, Tilgungsplan)

Die Vorschrift regelt die Auflösung des Sondervermögens sowie die Rückführung der vom Sondervermögen aufgenommenen Kredite. Die Tilgung der erhöhten Nettokreditaufnahme soll die Tragfähigkeit der Staatsschulden gewährleisten und ist gesetzlich zu regeln.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zur Anlage (Wirtschaftsplan des Sondervermögens)

Die Anlage enthält den Wirtschaftsplan des „Sondervermögens Bundeswehr“.